

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KS 1/11 B

L 11 KR 2565/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 5198/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu
gewähren und Rechtsanwalt H. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Oktober 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1502,45 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger betreibt seit 1999 als Einzelkaufmann unter der Firma "M. K. Kommunikationsdesign" eine Werbeagentur. Zur Erfüllung seiner Aufträge sowie zur Pflege seines Internetauftritts nimmt er seit 2003 auch Leistungen selbstständiger Künstler und Publizisten in Anspruch. Im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Abs 1a SGB IV stellte der beklagte Rentenversicherungsträger fest, der Kläger unterliege mit seinem Unternehmen der grundsätzlichen Pflicht zur Abführung der Künstlersozialabgabe (KSA) nach § 24 Abs 1 Satz 1 Nr 7 KSVG, weil er Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte anbiete. Die im Zeitraum von 2002 bis 2007 angefallene KSA-Schuld wurde auf 1502,45 Euro festgesetzt (*Bescheid der Beklagten vom 26.6.2008, Widerspruchsbescheid vom 23.10.2008*). Gegen die Heranziehung zur KSA macht der Kläger geltend, er sehe sich im Wettbewerb um Werbeaufträge durch die Regelungen des KSVG zur Berechnung der KSA in verfassungswidriger Weise (*Art 3 Abs 1, Art 12 GG*) benachteiligt, weil die Auftraggeber bei der Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen einer Werbeagentur nur dann die KSA abzuführen hätten, wenn der Inhaber die Agentur als Einzelkaufmann betreibe und damit "selbständiger Künstler oder Publizist" sei (§ 25 KSVG), während die Abgabepflicht bei der Führung der Agentur durch eine Kapitalgesellschaft (zB GmbH) oder eine Kommanditgesellschaft nicht bestehe. Hier sei eine Gleichbehandlung aller Werbeagenturen unabhängig von ihrer Rechtsform geboten. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 5.5.2009*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 26.10.2010*). Die Vorinstanzen halten die Vorschriften des KSVG für verfassungsgemäß.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die - mit einem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) verbundene - Beschwerde des Klägers, die er mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.

II

- 3 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).



- 4 a) Wird geltend gemacht, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist es zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap, RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.
- 5 b) Der Kläger hat folgende Rechtsfrage formuliert:
"Ist die Erhebung der KSA wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG verfassungswidrig, weil die an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gemäß § 25 KSVG der KSA unterliegen, während für Entgelte, die an Kapitalgesellschaften gezahlt werden, keine KSA erhoben wird?"
- 6 c) Die Formulierung dieser Rechtsfrage reicht allerdings für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht aus. Es fehlt an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit dieser Rechtsfrage. Der Beschwerdebegründung kann nicht entnommen werden, weshalb die Klärung der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Frage die Erfolgsaussichten der vorliegenden Klage erhöhen könnte. Der Kläger hat nicht berücksichtigt, dass der angefochtene Bescheid der Beklagten in seinen beiden Komponenten (*Erfassungsbescheid nach § 24 Abs 1 Satz 1 Nr 7 KSVG sowie Abgabebescheid nach § 25 KSVG*) ihn ausschließlich in seiner Funktion als Auftraggeber (Verwerter, Vermarkter) selbständiger Künstler und Publizisten betrifft, nicht aber in seiner Funktion als Anbieter von Werbeleistungen. Die Beklagte hätte die angefochtene Entscheidung in gleicher Weise erlassen müssen, wenn der Kläger seine Werbeagentur nicht als Einzelkaufmann, sondern über eine Kapitalgesellschaft führen würde. Der Einwand der Verfassungswidrigkeit des § 25 KSVG bezieht sich allein auf die Stellung des Klägers als Anbieter von Werbeleistungen auf einem Markt, in dem er in Wettbewerb steht zu Werbeagenturen, die in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Kommanditgesellschaft geführt werden. Diese Stellung wird von dem angefochtenen Bescheid aber nicht berührt. Die vom Kläger gewünschte Ausdehnung des § 25 KSVG auf alle künstlerische oder publizistische Leistungen anbietenden Werbeagenturen unabhängig von ihrer Rechtsform würde an der festgestellten KSA-Schuld von 1502,45 Euro nichts ändern.



- 7 2. Da die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hatte, konnte auch dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren nicht stattgegeben werden.
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 9 4. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 3 und § 47 Abs 1 und 3 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)